



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausstellervertrag

Mit der Standanmeldung nach Maßgabe der Ausschreibung bietet der Messeteilnehmer den Abschluss eines Ausstellervertrages verbindlich an. Die Anmeldung muss schriftlich oder per Email vorgenommen werden. Der Ausstellervertrag kommt mit dem Zugang der unterschriebenen Anmeldebestätigung beim Messeveranstalter Hotel Lochmühle GmbH zustande.

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich verbindlich aus der Leistungsbeschreibung der Messe für den Messezeitraum sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Anmeldebestätigung/Rechnung.

Leistungen und Zahlung

Der Messeveranstalter ist berechtigt, aus organisatorisch notwendigen und nicht vorhersehbaren Gründen einzelne Leistungen zu ändern. Von den Leistungsänderungen wird der Messeveranstalter den Messeteilnehmer/Aussteller unverzüglich unterrichten. Eine Zahlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung bzw. Angebots (nur nach einer Bestätigung der Ausstellermanmeldung aufgrund des bereits zugesandten Angebots) zu leisten, Ausnahmen sind nur nach Absprache und schriftlicher Bestätigung möglich.

Rücktritt seitens des Messeteilnehmers/Ausstellers

Der Aussteller kann jederzeit vor Messebeginn von der Messeteilnahme zurücktreten. Es wird empfohlen, zur Vermeidung von Missverständnissen den Rücktritt schriftlich zu erklären. Bei Rücktritt vom 20. Tag bis zum letzten Werktag vor Messebeginn sind keine Rückzahlungen möglich. Der Gesamtbetrag bei Abschluss eines Ausstellervertrages ist innerhalb von zwei Wochen nach der Messe fällig. Die Firma Hotel Lochmühle GmbH ist berechtigt, eine Rücktrittspauschale geltend zu machen, die (soweit kein Ersatz- Messeteilnehmer gestellt wird) in Prozent der auf den Aussteller/Messeteilnehmer entfallenden Ausstellergebühr wie folgt berechnet wird: Bei einem Rücktritt (bezieht sich auf den verabredeten Gesamtpreis) • vom 50. Tag bis zum 31. Tag vor Messebeginn 25%, • vom 30. Tag bis zum 21. Tag vor Messetermin 50%, • vom 20. Tag bis zum letzten Werktag vor Messetermin 100%, • am Tag des Messeantritts, bei Nichterscheinen und Stornierung nach Messebeginn ebenfalls 100%.

Rücktritt seitens des Messeveranstalters

Die Firma Hotel Lochmühle GmbH ist bei (im Fall des Falles aufzuführenden) schwerwiegenden Gründen (z.B. Mangel an Messeteilnehmern) berechtigt, die Messe bis zu 30 Tage vor Messebeginn abzusagen. Eine bereits von einem Aussteller gezahlte Gebühr wird in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Durchführung der Messe nach Vertragsabschluss infolge höherer Gewalt unvorhersehbar erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können beide Vertragsteile den Ausstellervertrag kündigen. Bei Kündigung vor Messebeginn erhält der Aussteller die gezahlte Ausstellergebühr unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht. Für bereits erbrachte Leistungen kann die Firma Hotel Lochmühle GmbH ein Entgelt verlangen. Ergeben sich die genannten Umstände nach Beginn der Messe, kann der Ausstellervertrag ebenfalls von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall wird die Firma Hotel Lochmühle GmbH die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen. Wird der Vertrag aus den genannten Gründen gekündigt, hat die Firma Hotel Lochmühle GmbH einen Entschädigungsanspruch auf erbrachte oder noch zu erbringende Messedienstleistungen.

Ungeachtet der Möglichkeit der Kündigung behält sich der Veranstalter Hotel Lochmühle GmbH bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen, gegen die Ausstellerordnung sowie gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten. Bei besonders groben Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des § 84 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei), § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 125 StGB (Landfriedensbruch), § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen) und § 130 StGB (Volksverhetzung), zu denen die Vertragspartner nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er/sie dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Vertragspartner, eine Vertragsstrafe von 50.000,00 € zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

Haftung

Die Firma Hotel Lochmühle GmbH haftet nicht für Körperschäden. Der übliche Ablauf der Messe ist bei der Allianz versichert. Für sonstige Schadenersatzansprüche wegen Sach- und Körperschäden, die ihre Ursache in einer Handlung seitens eines Messeteilnehmers oder Messebesuchers haben, haftet die Firma Hotel Lochmühle GmbH nicht (bitte informieren Sie sich bei Ihrer Haftpflichtversicherung). Liegt die Ursache in einer Handlung seitens eines Dritten, muss dieser für entstandene Schäden haften.

Betreten der Mietflächen

Der Veranstalter oder seine Beauftragten steht das Betreten sämtlicher im Vertrag aufgeführten Flächen oder Räume jederzeit frei.

Datenschutz

Die Details zu Datenschutzrechtlichen Themen finden sie unter: www.bogenmesse.de/datenschutz

Marktordnung

Die Details zu Datenschutzrechtlichen Themen finden sie unter: www.bogenmesse.de/marktordnung

Ausstellungsordnung

Die Bestimmungen aus der Ausstellungsordnung sind für alle Vertragspartner bindend. Bei Vorliegen berechtigter Interessen ist der Veranstalter zur Änderung der Ausstellungsordnung berechtigt. Zusätzlich zu dieser gilt für die Campingflächen und das Messegelände eine Nachtruhe ab 23:00 Uhr. Für Lagerfeuer gilt, dass diese nur in Verbindung mit einer Unterschale im Außenbereich erlaubt sind. Es sind die üblichen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten wie zum Beispiel die jeweilige Waldbrandwarnstufe.

Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Ausstellerverträgen individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ist Eigeltingen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist das für Eigeltingen zuständige Gericht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, die durch ein der wirksamen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Sind Bestimmungen dieses Vertrages auslegungs- und ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung und Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie der Geste, Inhalt und Zweck des Verlages bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten. Dies gilt entsprechend, wenn dieser Vertrag Lücken aufweist.